

Reglement über die Feuerwehr

Vom ... (Datum des Gemeindeversammlungs- / Einwohnerratsbeschlusses)

Die Gemeindeversammlung / der Einwohnerrat der Einwohnergemeinde ..., gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen.

§ 2 Feuerwehr (§ 23 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements.

² Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und -einrichtungen sowie das notwendige Feuerwehrmaterial.

§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr (§ 16 Abs. 3 FWG)

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr für die entgeltliche Hilfeleistung zugunsten Privater.

OPTIONAL:

² Er kann sie zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.

OPTIONAL:

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Es besteht eine Feuerwehrkommission. Diese umfasst:

- a. das zuständige Gemeinderatsmitglied,
- b. den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin,
- c. den Stellvertreter oder die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin,
- d. ... (*Anzahl*) weitere vom Gemeinderat gewählte Personen.

² Die Feuerwehrkommission wird vom / von ... präsiert. Im Weiteren konstituiert sie sich selbst.

³ Die Feuerwehrkommission berät den Gemeinderat in allen Belangen der Feuerwehr. Dieser erlässt ein Pflichtenheft für die Kommission.

B. Feuerwehrdienst

§ 5 Dienstdauer (§ 17 Abs. 2 FWG)

OPTIONAL:

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die pflichtige Person ... (> 19) Jahre alt wird.

OPTIONAL:

² Sie dauert bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die pflichtige Person ... (> 40) Jahre alt geworden ist.

§ 6 Rekrutierung

¹ Der Gemeinderat bietet die Personen, die feuerwehrdienstpflichtig sind oder werden, zur Rekrutierung für den Feuerwehrdienst auf.

² Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.

³ Der Gemeinderat kann bei Nichtbedarf auf das Aufgebot verzichten.

§ 7 Dienstleistung (§ 17 Abs. 4, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Falle des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Er entscheidet über Gesuche um

- a. Erfüllung der Feuerwehrdienstpflicht in einer anderen Feuerwehr,
- b. Feuerwehrdienstleistung über das feuerwehrdienstpflichtige Alter hinaus,
- c. Feuerwehrdienstleistungen nicht-niedergelassener Personen.

§ 8 Einteilung, Beförderung

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin (*ODER*: die Feuerwehrkommission) nimmt die feuerwehrinterne Einteilung der Angehörigen der Feuerwehr sowie deren Beförderungen in Mannschafts- und Unteroffiziersgrade vor.

² Der Gemeinderat nimmt (*EVENTUELL*: auf Antrag der Feuerwehrkommission) die Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade vor.

³ Er ernennt (*EVENTUELL*: auf Antrag der Feuerwehrkommission) den Feuerwehrkommandanten oder die Feuerwehrkommandantin sowie deren Stellvertretung.

§ 9 Übungen, Ausbildungsdienste

¹ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin bietet die Angehörigen der Feuerwehr zu Übungen und Ausbildungsdiensten auf.

² Den Aufgeboten ist Folge zu leisten.

§ 10 Sold, Funktionsvergütung (§ 21 FWG)

¹ Die Gemeinde richtet den Angehörigen der Feuerwehr einen Sold aus. Dieser beträgt:

- a. bei Übungen ... Fr. pro Stunde,
- b. bei Ausbildungsdiensten ... Fr. pro Stunde,
- c. bei Einsätzen ... Fr. pro Stunde.

OPTIONAL:

² Sie richtet zusätzlich zum Sold jährlich folgende pauschale Funktionsvergütungen aus:

- a. an den/die Fr.,
- b. an den/die Fr.,
- c. an den/die Fr.

OPTIONAL:

³ Der Gemeinderat passt den Sold und die Funktionsvergütungen bei Bedarf der Teuerung an. Der Teuerungsindex richtet sich nach ...

§ 11 Feuerwehripflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

VARIANTE "KOPFBETRAG":

¹ Die Feuerwehripflichtersatzabgabe (kurz: Ersatzabgabe) beträgt für jede pflichtige Person jährlich ... Franken.

VARIANTE "WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT":

... (*Bemessung nach steuerbarem Einkommen, steuerbaren Einkommensteilen, nach Steuerbetrag oder nach einer anderen Grundlage*)

BEIDE VARIANTEN:

² Die Ersatzabgabe wird für das laufende Kalenderjahr (*ODER*: für das Steuerjahr) entrichtet und wird am ... zur Zahlung fällig. Für vorherige Zahlungen wird ein Zins von ... % p.A. vergütet und für nachherige ein solcher von ... % p.A. belastet.

³ Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des / der ... festgelegt. Gegen die Verfügung kann innert 10 Tagen bei ... Einsprache / Beschwerde erhoben werden.

OPTIONAL:

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit: ...

C. Einsatzkosten und Entgelte

§ 13 Ersatz der Einsatzkosten (§ 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2, 13 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Der Ersatz der Einsatzkosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

OPTIONAL:

² Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Meldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe b FWG, deren Anlagen innerhalb von ... (< zwölf) Monaten mehr als einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr zu ersetzen.

§ 14 Entgelte für Hilfeleistungen (§ 16 Abs. 3 FWG)

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach den mit den Privaten vereinbarten Preisen.

D. Schlussbestimmungen

§ 15 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen (*EVENTUELL*: und Einsprache- / Beschwerdeentscheide) des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Busse

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden mit Busse bis zu ... (*max. 5'000*) Fr. bestraft.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom ... wird aufgehoben.

§ 18 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am ... in Kraft.